## Verbandssatzung

## des Abwasserzweckverbandes "Obere Maisach" § 7 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11.12.2020

Der Abwasserzweckverband "Obere Maisach" erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

## Verbandssatzung

## I. Allgemeine Vorschriften

# § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband "Obere Maisach". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Adelshofen.

# § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied und Moorenweis.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

# § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied und aus dem Gebiet der Gemeinde Moorenweis die Ortsteile Grunertshofen, Langwied, Purk und Römertshofen.

# § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er hat insbesondere die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich die Abwässer zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

- (2) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er ist selbstlos t\u00e4tig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erf\u00fcllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

## II. Verfassung und Verwaltung

# § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsausschuss,
- 3. die/der Verbandsvorsitzende/r
- 4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

# § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Die Wahl des ersten Bürgermeisters zum/zur Verbandsvorsitzenden gilt nicht als Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen.
- (3) Neben dem in Abs. 2 genannten Verbandsrat entsendet jede Gemeinde je angefangene 600 Einwohner des Versorgungsgebietes einen weiteren Verbandsrat. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl der Verbandsräte ist die jeweils letzte, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor Durchführung der Berechnung veröffentlichte Einwohnerzahl.

Sind Gemeinden nur bezüglich einzelner Teile des Gemeindegebietes Zweckverbandsmitglied, so bestimmt sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem von der betreffenden Gemeinde intern fortgeschriebenen Einwohnerstand laut Melderegister für dieses Gebiet.

Die Berechnung wird jeweils vor Beginn der neuen Amtsperiode der Verbandsversammlung neu durchgeführt.

- (4) In der Gesamtzahl der sich nach Absatz 2 und 3 ergebenden Verbandsräte ist der/die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende enthalten.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
  - Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

# § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung treten durch schriftliche oder mit ihrem Einverständnis durch elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die Tagesordnung kann spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände zuständige Fachbehörde sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

# § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Leiter des Klärwerks (Klärwärter) sowie Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

# § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.
  - Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, soweit diese zustimmen, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Abschriften der öffentlichen Sitzungsniederschrift sind den Verbandsmitgliedern, Abschriften der gesamten Niederschrift der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übermitteln.

# § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes;
  - 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
  - 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  - 5. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit diese nicht dem Verbandsvorsitzenden entsprechend § 6 der Geschäftsordnung übertragen wurden;
  - 6. die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans ab Entgeltgruppe 9;
  - 7. die Durchführung von dienstrechtlichen Maßnahmen, soweit diese nicht dem Verbandsvorsitzenden entsprechend § 6 der Geschäftsordnung übertragen wurden;

- 8. die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung;
- die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse neben dem Verbandsausschuss;
- 11. die Festsetzung der Entschädigungen des/r Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters, des weiteren Stellvertreters, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der übrigen Verbandsräte;
- 12.den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 13. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
- 14. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
- 15. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
- 16. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende nach § 17 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
  - den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die über den in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 3 liegen;
  - den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als in § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Zweckverbandes festgesetzten Beträge mit sich bringen;
  - 3. Angelegenheiten zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung bedarf, sofern diese nicht bereits nach den Nummern 1, 2, 3, Abs. 1 oder gesetzlichen Vorschriften der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

## § 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. Ist ein erster Bürgermeister der Verbandsvorsitzende, wird seine Gemeinde durch ihn im Verbandsausschuss vertreten.

# § 12 Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich, da er ausschließlich vorberatend tätig ist.

# § 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

## § 14 Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

# § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der übrigen Verbandsräte

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Verbandsausschusses und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

### § 16 Die Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der/die Verbandsvorsitzende.

# § 17 Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die/Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen würden. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf deren Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### III. Verbandswirtschaft

## § 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## § 19 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
  - a) die Festsetzung des Haushaltsplans getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt,
  - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung,
  - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  - d) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen,
  - e) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

# § 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen.

- (3) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Planung, die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage oder eines Anlagenteils wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes. Maßgeblich für das Haushaltsjahr ist die zum 31. Dezember des Vorjahres durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Einwohnerzahl.
- (4) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Verwaltungshaushalts wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-umlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes. Maßgeblich für das Haushaltsjahr ist die zum 31. Dezember des Vorjahres durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Einwohnerzahl.

# § 21 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt. Sie können während des Haushaltsjahres einmal und nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muss die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Die Änderung der Umlagesätze muss den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist die Höhe des durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage (Umlagesoll) anzugeben.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben die Höhe des durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gdeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll).
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### § 22 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird entsprechend der Übertragung mit Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und dem Zweckverband vom 05./09.11.1992 von der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf übernommen.

# § 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung spätestens bis 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres fest und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Prüfung wird von der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Fürstenfeldbruck durchgeführt.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck anordnen.

# § 25 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Mitgliedsgemeinden die hauptamtlich Bediensteten (Beamte und Beschäftigte) zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird mit dem Ausscheiden fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## § 27 Austritt aus dem Zweckverband

Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28. Februar 1984 in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.04.2014 außer Kraft.

Abwasserzweckverband "Obere Maisach"

Adelshofen, den 27.04.2018

Michael Raith Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 8 vom 09.05.2018.

Bekanntmachung der Änderungssatzung (§ 7 Abs. 1) im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 2 vom 12.01.2021.